

04/2026

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren,
sowie die Festsetzung des Verdienstaufalles für die beruflich
selbstständigen, ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr
Nordwalde (Feuerwehrsatzung)
vom 07.07.2026**

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 07.07.2026 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), der §§ 1, 2, 3, 21, 26, 27, 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwehrender Brandschutz

- (1) Die Gemeinde Nordwalde unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Brandbekämpfung (Brandschutz) sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, Großeinsatzlagen und Katastrophen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung nach § 1 Abs. 1 BHKG).

I. KOSTENERSATZ

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Nordwalde kann gemäß § 52 Abs. 2 BHKG in den nachfolgenden Fällen Kostenersatz verlangen:
 1. Von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
 2. Von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel.
 3. Von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 oder 31 BHKG im Rahmen Ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften.
 4. Von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung.
 5. Von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist.
 6. Von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.

7. Von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist.
 8. Von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.
 9. Von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach § 52 Abs. 2 S. 1 BHKG nicht möglich ist.

§ 3 Umfang der Leistung

- (1) Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Zeit von der Alarmierung bis zum Wiedereintreffen am Feuerwehrgerätehaus maßgebend (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte, sowie für Tätigkeiten die zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft dienen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft am Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzauftrag erteilt, so endet die Einsatzzeit für den bisherigen Einsatz. Für den Folgeeinsatz beginnt die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzauftrags.
- (2) Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Die Höhe der einzelnen Gebührenpositionen bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn eine Befreiung von der Kostenersatzpflicht besteht.

§ 4 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr sind die nach § 2 Abs. 2 und 3 genannten Personen, Institutionen und Einrichtungen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzschuld

Der Kostenersatzanspruch entsteht nach § 2 Abs. 2 mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe oder Zustellung des Kostenersatzbescheides fällig.

II. ENTGELTE FÜR BRANDSICHERHEITSWACHEN UND SONSTIGE LEISTUNGEN

§ 6

Brandsicherheitswachen

- (1) Die Brandsicherheitswache hat gemäß § 27 BHKG die Aufgabe, bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, für eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Die Brandsicherheitswache kann Kontrollen vornehmen und Anordnungen treffen zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden, zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege sowie zur Räumung der Veranstaltungsstätte.
- (2) Die Entscheidung, ob und in welcher Stärke eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, trifft das Ordnungsamt in Absprache mit der Feuerwehr. Die Ordnungsbehörde und die Feuerwehr können bei Bedarf Auflagen erteilen. Zur Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Veranstaltung eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, ist deren rechtzeitige Anzeige durch die Veranstalterin oder den Veranstalter gemäß § 27 Abs. 1 BHKG vorgeschrieben. Eine Anzeige gilt dann als rechtzeitig, wenn sie mindestens 14 Werktage vor dem Veranstaltungstag der Ordnungsbehörde vorliegt. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Sofern die Brandsicherheitswache nicht unter der Voraussetzung des § 27 Abs. 2 BHKG von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gestellt wird, nimmt die Feuerwehr die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahr.
- (4) Wenn eine Veranstalterin oder ein Veranstalter eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache gemäß § 27 Abs. 2 BHKG durch eigene Kräfte stellen will, muss die Ordnungsbehörde die fachliche Eignung des für diese Aufgabe vorgesehenen Personals vor der Veranstaltung prüfen.
- (5) Unbeschadet der Bußgeldvorschrift des § 49 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BHKG kann die Feuerwehr bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht gemäß § 27 Abs. 1 BHKG die Gestellung der Brandsicherheitswache ablehnen oder von der Übernahme der durch die verspätete Anzeige zusätzlich entstehenden Kosten abhängig machen. Die Ablehnung der Brandsicherheitswache kann zur Folge haben, dass die angezeigte Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

§ 7

Sonstige Leistungen

Auf Antrag kann die Feuerwehr Nordwalde (Hilfe-)Leistungen in Form von Dienst- und Sachleistungen erbringen, die über den gesetzlich definierten Aufgabenbereich hinausgehen (sonstige Leistungen). Ein Rechtsanspruch auf solche sonstigen Leistungen besteht nicht. Zu den sonstigen Leistungen gehören unter anderem:

- Transport- und Tragehilfen im un-/qualifizierten Krankentransport
- die Prüfung von Feuerwehrschränken
- die Abnahme von Brandmeldeanlagen
- brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen)
- Brandschutzunterweisungen
- Einfangen von Tieren
- Sichern von Gebäuden
- Leerpumpen von Kellern
- Anleiterproben

§ 8

Maßstab, Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistung

- (1) Gem. § 52 Abs. 5 S. 2 BHKG können für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für sonstige Leistungen Entgelte erhoben werden. Zur Zahlung der Entgelte für Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen sind, bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei den sonstigen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Der Entgeltanspruch nach § 6 und § 7 dieser Satzung entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt. Die Entgelte werden einen Monat nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Berechnungsgrundlage für die Dauer der Brandsicherheitswache ist die Dauer Veranstaltung. Die Brandsicherheitswache beginnt eine halbe Stunde vor Einlass der Besucherinnen und Besucher und endet grundsätzlich, wenn alle Besucherinnen und Besucher die Veranstaltung verlassen haben. In Zweifelsfällen trifft die Leitung der Brandsicherheitswache die Entscheidung über das Ende des Dienstes. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.
- (4) Die Berechnungsgrundlage für die Dauer der sonstigen Leistungen ergibt sich aus der Abfahrtszeit am Feuerwehrgerätehaus bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.
- (5) Die Brandsicherheitswache und sonstigen Leistungen können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (6) Die Höhe der einzelnen Entgeltpositionen bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

III. FESTSETZUNG DES VERDIENSTAUSFALLES DER BERUFLICH SELBSTSTÄNDIGEN EHRENAMTLICHEN ANGEHÖRIGEN DER FEUERWEHR NORDWALDE

§ 9

Umfang des Verdienstauffalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nordwalde haben gem. § 21 Abs. 3, 4 BHKG einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der Ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Ausbildungen und Fortbildungen, sowie die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Als regelmäßige Arbeitszeit wird grundsätzlich die Zeit von montags bis freitags ab 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr angesehen.
- (3) Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 10

Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz von 30,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 50,00 Euro festgesetzt.
- (4) Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des Regel- bzw. Individualstundensatzes berechnet.

§ 11

Antragsverfahren

Der Antrag auf Erstattung des Verdienstauffalls ist schriftlich bei der Gemeinde Nordwalde zu stellen.

IV. GEBÜHREN FÜR DIE BRANDVERHÜTUNGSSCHAU

§ 12

Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau ist eine Aufgabe der Gemeinde und wird gemäß § 26 BHKG durchgeführt. Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) Die Regelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Die konkreten Zeitabstände ergeben sich aus der Anlage 3.
- (5) Die Brandverhütungsschau wird durch den gemeindlichen Brandschutztechniker bzw. die gemeindliche Brandschutztechnikerin durchgeführt.

§ 13

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig ist die Leistung zur Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG in Verbindung mit den Regelungen dieser Satzung. Zur Durchführung der Brandverhütungsschau zählen die Zeiten der Vor-, Nachbereitung und Durchführung, sowie die erforderlichen Wegzeiten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 14

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung (inkl. Vor- und Nachbereitung sowie Fahrzeiten) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Bare Auslagen und in Anspruch genommene Fremdleistungen sind zu erstatten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 2), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für jede angefangene Viertelstunde der Amtshandlung wird ein Viertel des in dem Gebührentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

§ 15

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Eigentümerin, der Eigentümer, die Besitzerin, der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Brandverhütungsschau entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

V. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 17

Härtefallklausel

- (1) Vom Kostenersatz oder der Erhebung von Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist (§ 52 Abs. 7 BHKG)
- (2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebühren gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Haftung

- (1) Die Gemeinde Nordwalde haftet bei einer Erbringung von Leistungen nach dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Gemeinde Nordwalde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 21.09.1998 (Satzung über die Erstattung von Verdienstausfall an beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr), 14.10.2008 (Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Nordwalde), 02.05.2002 i. d. F. der Änderungssatzung vom 30.01.2008 (Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordwalde sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten), außer Kraft.

Nordwalde, den 07.07.2026

gez. Hordt
(Bürgermeister)

Anlage 1

Tarif für den Kostenersatz, Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen

Für die Bemessung des Kostenersatzes nach Feuerwehreinsätzen (§ 2 Feuerwehrsatzung), den Entgelten für Brandsicherheitswachen (§ 6 Feuerwehrsatzung), sowie sonstige Leistungen (§ 7 Feuerwehrsatzung) vom 07.07.2026 gelten folgende Regelsätze:

Ziff.	Bezeichnung	Maßstab	Tarif
1.	Personaleinsatz	Je Stunde	37,00 €
2.	Fahrzeugeinsatz (ohne Personal)		
2.1.	Fahrzeuggruppe I (ELW, MTW, PKW, GW-L2)	Je Stunde	144,00 €
2.2.	Fahrzeuggruppe II (HLF20, LF 20, LF 20 KatS)	Je Stunde	77,00 €
3.	Brandsicherheitswache		
3.1.	Pro Einsatzkraft	Je Stunde	20,00 €
3.2.	Fahrzeugeinsatz	Nach Fahrzeuggruppe ein Stundensatz pauschal für die Veranstaltung	
4.	Pauschalierte Einsatzarten		
4.1.	Einsatz nach nicht bestimmungsgemäßer Alarmierung durch eine Brandmeldeanlage/Sicherheitsdienst (i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 7 oder 8) (16 x Pos. 1., 1 x Pos. 2.1., 2 x Pos. 2.2.)	Pauschal	670,50 €
4.2.	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr (16 x Pos. 1., 1 x Pos. 2.1., 2 x Pos. 2.2.)	Pauschal	890,00 €
5.	Verbrauchsmaterial <i>Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, Löschpulver, Stadtwasser, Abdeckplanen, Decken, Ersatzschließzylinder, etc.) wird zum Tagespreis berechnet, soweit über die auf den Fahrzeugen vorgehaltenen Verbrauchsmaterialien weiteres Material aus dem Lager verbraucht wird.</i>		
6.	Leistungen Dritter <i>Die Leistungen Dritter (z.B. Transporte, notwendige Entsorgungsmaßnahmen, Spezialfahrzeuge und -geräte zur Beseitigung von Ölsuren) werden nach den tatsächlich angefallenen Kosten abgerechnet.</i>		
7.	Sonstige Leistungen <i>Für sonstige Leistungen nach § 7 Feuerwehrsatzung oder Kosten, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, gelten die Kostensätze vergleichbarer Positionen. Alternativ werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.</i>		

Anlage 2

Gebührentarif Brandverhütungsschau

Für die Bemessung der Gebühren für Leistungen nach § 12 ff. der Feuerwehrsatzung vom 07.07.2026 gelten folgende Regelsätze:

Ziff.	Gebührensätze	Gebühren pro Stunde
1.	Durchführung einer Brandverhütungsschau <i>Abrechnung nach Dauer der Amtshandlung</i>	77,00 €
2.	Vor- und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau <i>Abrechnung nach Dauer der Vor- und Nachbereitung</i>	77,00 €
3.	Durchführung einer Objektbesichtigung durch den Brandschutztechniker auf Antrag <i>Die Gebührenbemessung erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1</i>	77,00 €

Zuzüglich zu den zuvor genannten Gebührensätzen werden Entgelte für Fremdleistungen und sonstige bare Auslagen, die im Rahmen einer Brandverhütungsschau nachweislich angefallen sind, zusätzlich zu den Gebührensätzen nach Ziffer 1. bis 3. berechnet.

Anlage 3

Aufstellung der brandverhütungsschulpflichtigen Objekte in NRW

Ziffer	Objektart	Fristen*
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte	3
1.1.	Krankenhäuser	3
1.2.	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1.	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2.	Einrichtungen für hilfebedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3.	Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.3.	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige und behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.4.	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
2.	Übernachtungsbetriebe	
2.1.	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2.	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3.	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4.	Campingplatz nach CWVO	6
2.5.	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versamlungsobjekte – Versamlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1.- 3.1.2.	-unbesetzt-	-
3.1.3.	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher/innen fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher/innen fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4.	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher/innen	3
3.1.5.	Versamlungsstätten im Freien mit Szeneflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher/innen fasst.	3
3.2.	-unbesetzt-	-
3.3.	Gasträume und Räume mit Bühnen, Szeneflächen, Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucher/innen.	3
4.	Unterrichtsobjekte	
4.1.	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2.	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5.	Hochhausobjekte	
5.1.	Hochhäuser nach SBauVO	6
6.	Verkaufsobjekte	
6.1.	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2.	-unbesetzt-	-
6.3.	Verkaufsstätten größer als 700 qm Verkaufsfläche	3

7.	Verwaltungsobjekte	
7.1.	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe und mehr als 3.000 qm Geschossfläche	6
8.	Ausstellungsobjekte	
8.1.	Museen	6
8.2.	Messe- und Ausstellungsobjekte	6
9.	Garagen	
9.1.	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2.	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen größer als 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10.	Gewerbeobjekte	
10.1.	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1.	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittgröße von mehr als 800 qm	6
10.1.2.	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittgröße von mehr als 400 qm	6
10.1.3.	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittgröße von mehr als 1.600 qm	6
10.1.4.	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittgröße von mehr als 800 qm	6
10.1.5.- 10.1.6.	-unbesetzt-	-
10.2.	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1.	-unbesetzt-	-
10.2.3.	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3.	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig und mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4.	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5.	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig und mehr als 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.6.	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7.	Hochregallager	6
10.3.	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1.	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2.	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B** und III B nach FwDV 500	6
10.3.3.	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C** und III C nach FwDV 500	6
10.4.	Kraftwerke und Umspannwerke	6

11.	Sonderobjekte	
11.1.	Besonders gefährdete Baudenkmäler	6
11.2.	Landwirtschaftliche Betriebsgelände mit mehr als 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3.	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4.	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5.	-unbesetzt-	-
11.6.	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7.	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen	6
11.8.	-unbesetzt-	-
11.9.	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte**	6
11.10.	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11.	Flughäfen	3
11.12.	Sonstige kritische Infrastruktur**	**
11.13.	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse**	**

* nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF -NRW- und BHKG NRW (in Jahren)

** Einstufung der Pflicht zur Brandverhütungsschau durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Stand: 16.08.2014 (Objektarten), 17.04.2016 (Fristenhinweise)